

Sitzungsvorlage		KT/38/2022	
<p>Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH - Feststellung des Jahresabschlusses 2021 sowie Verwendung des Ergebnisses - Entlastung der Geschäftsführung - Mittelverwendung gemäß Betrauungsakt - Anpassung des Gesellschaftsvertrages - Entlastung des Aufsichtsrats</p>			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
11	Kreistag	14.07.2022	öffentlich

3 Anlagen	1. Jahresabschluss der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH 2021 2. Synopse des geänderten Gesellschaftsvertrages 3. Lesefassung des geänderten Gesellschaftsvertrages
------------------	---

Beschlussvorschlag

Der Kreistag

1. ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH
 - a. den Jahresabschluss 2021 der „Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH“, der einen Jahresüberschuss in Höhe von 132.510,72 € ausweist, festzustellen.
 - b. den Jahresüberschuss der „Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH“ in Höhe von 132.510,72 € auf neue Rechnung vorzutragen und mit den Gewinnvorträgen der Vorjahre in Höhe von 266.809,82 € im Bilanzposten „Bilanzgewinn“ mit 399.320,54 € auszuweisen.
 - c. die Geschäftsführung für das Jahr 2021 zu entlasten.
2. nimmt die Mittelverwendung der Ausgleichsleistungen für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, gemäß Betrauungsakt vom 26.02.2019 des Landkreises Karlsruhe an die Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH, zur Kenntnis.

3. ermächtigt den Landrat, die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH in der Gesellschafterversammlung der gGmbH zu beschließen.
 4. weist den Landrat an, in der Gesellschafterversammlung der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.
-

I. Sachverhalt

Zu 1. Jahresabschluss

Die Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden.

Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses obliegt gemäß § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i. V. m. § 103 a Nr. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 15 Abs. 1 Ziffer a) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung.

Die Prüfung des Jahresabschluss 2021 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft B&C Revision Treuhand GmbH führte zu keinen Einwendungen. Zum Jahresabschluss und Lagebericht wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss mitsamt dem Lagebericht ist als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht werden nach Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung gleichzeitig, mit der ortsüblichen Bekanntgabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch die Jugendeinrichtung, an sieben Tagen während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Karlsruhe öffentlich ausgelegt. In der ortsüblichen Bekanntgabe durch die Jugendeinrichtung wird auf den genauen Auslegungstermin hingewiesen.

Die (gerundeten) Kerndaten des Jahresabschlusses 2021 der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee lauten wie folgt:

	Ergebnis 2021	Plan 2021	Ergebnis 2020
Erfolgsplanung/-rechnung			
Erträge	18.783.258 €	19.024.020 €	18.619.776 €
<i>darin enthalten Umsatzerlöse</i>	18.531.218 €	18.890.895 €	18.469.311 €
Aufwendungen	18.650.748 €	18.982.776 €	18.366.134 €
<i>darin enthalten Personalaufwand</i>	14.618.841 €	14.846.599 €	14.170.888 €
Jahresergebnis	132.511 €	41.245 €	253.642 €
Finanzplanung/-rechnung			
Neu-Investitionen	1.741.000 €	1.739.800 €	392.497 €
<i>davon für HWH</i>	1.509.000 €	1.500.000 €	0 €
Kreditneuaufnahmen	6.600.000 €	1.500.000 €	0 €
Kennzahlen			
Anzahl Schüler	261	255	263
Fälle Jugend- u. Familienhilfe	521	480	530
Auslastung Inobhutnahme	83 %	75 %	68 %
Auslastung andere Jugendhilfemaßnahmen	95 %	95 %	96 %

Im Jahr 2021 wurde ein Kredit für den Neubau des Heinrich-Wetzlar-Hauses in Höhe von 6,6 Mio. € abgerufen. Die Verwendung verteilt sich über die Jahre 2021 bis 2023.

Weitere Einzelheiten zum Jahresabschluss 2021 sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Zu 2. Mittelverwendung gemäß Betrauungsakt

Der Landkreis Karlsruhe betraute die Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH im Geschäftsjahr 2021 mit der Erbringung von den in § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes aus dem Jahre 2019 aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Jugendeinrichtung (siehe Vorlage Nr. KT/06/2019).

Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich, gewährt der Landkreis der Jugendeinrichtung Ausgleichsleistungen insbesondere in Form von Bürgschaftsübernahmen, Kassenkrediten, Verlustausgleichen und Patronatserklärungen.

Der Kassenkredit, welcher in 2020 in Höhe von 3,3 Mio. € mit einer Verzinsung von 0,5 % bestand, existierte auch im Jahr 2021 zu gleichen Konditionen.

Zudem erhielt die Jugendeinrichtung unterjährig einen Kassenkredit, bis die Auszahlung des Kredites für den Neubau des Heinrich-Wetzlar-Hauses erfolgte. Der Kassenkredit betrug zunächst 1,5 Mio. € bei einem Zinssatz von 0 % und wurde dann auf 3,0 Mio. € erhöht. Bis zum Jahresende 2021 wurde der Kassenkredit wieder vollständig zurückbezahlt.

Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen entsteht, führt die Jugendeinrichtung jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss inklusive der jeweiligen Gremienvorlage. Zusätzlich stellt der Landkreis eine jährliche Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf. Dies geschieht im Anhang der jährlichen Haushaltsplanung.

Der Jahresabschluss der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Die Übersicht über die übernommenen Bürgschaften zum 31.12.2021 in Höhe von rd. 8,48 Mio. € ist im Haushaltsplan 2022 auf der Seite 688 aufgeführt.

Zu 3. Änderung des Gesellschaftsvertrages

Der Gesellschaftsvertrag der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH wurde zuletzt am 02.12.2009 geändert. Verschiedene Anlässe machen es erforderlich, den Gesellschaftsvertrag anzupassen.

Im Jahr 2020 wurde das Eigenbetriebsgesetz novelliert. Nach dem neuen Eigenbetriebsrecht wird der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt. Nach der Übergangsregelung im Eigenbetriebsgesetz muss die Umstellung spätestens zum 01.01.2023 erfolgen. Die Jugendeinrichtung wird die Umstellung für das Geschäftsjahr 2023 vornehmen. Der geänderte Gesellschaftsvertrag der Jugendeinrichtung verweist in Bezug auf die Aufstellung des Wirtschaftsplans in § 16 auf die Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Damit stimmt der Gesellschaftsvertrag sowohl mit der alten als auch der neuen Fassung des Eigenbetriebsgesetzes überein.

Des Weiteren wurde in § 11 des Gesellschaftsvertrages ergänzt, dass der Aufsichtsrat seine Sitzungen digital durchführen kann, sofern eine Beratung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist.

Diese und alle weiteren Änderungen incl. sprachlichen Anpassungen sind der Synopse in der Anlage 2 zu entnehmen. Der Gesellschaftsvertrag ist in der Anlage 3 beigefügt.

Zu 4. Entlastung des Aufsichtsrats

Gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrags der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats.

Der Landrat, als Vertreter des Gesellschafters Landkreis Karlsruhe, benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Der Aufsichtsrat der Jugendeinrichtung hat die Angelegenheiten der Beschlussziffer 1 und 3 in seiner Sitzung am 08.04.2022 vorbereitet und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheiten in seiner Sitzung am 30.06.2022 vorbereitet und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Zu 1.

Gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrags der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH (GV) entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Ergebnisverwendung. Des Weiteren entscheidet sie gemäß § 15 Abs. 1 GV i. V. m. § 46 Nr. 5 GmbHG über die Entlastung der Geschäftsführung.

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Nr. 16 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 15 Abs. 1 GV.

Zu 2.

Die Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH führt nach § 4 Abs. 1 des Betrauungsaktes des Landkreises Karlsruhe an die Jugendeinrichtung jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Seitens des Landkreises Karlsruhe ist von dem Nachweis über die Verwendung der Mittel Kenntnis zu nehmen. Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus der grundsätzlichen Bedeutung der Betrauung.

Zu 3.

Gemäß § 53 Abs. 1 GmbHG entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Nr. 16 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe.

Zu 4.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Nr. 16 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 15 Abs. 1 GV.